

Die rechtliche Situation freilebender Katzen und die Rolle des Veterinäramts beim Erlass von Katzenschutzverordnungen auf Grundlage von § 13b TierSchG

von Sigrid Gies
Juristische Referentin
der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg

Stand: Dezember 2023



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Katzenschutzverordnung in BW



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

In BW: Gemeinden können seit 2013
tierschutzrechtliche KatzenSchVO
erlassen.

Inzwischen 63 Kommunen
(Stand Okt. 2023)

Muster und FAQs der Landesbeauftragten
zu finden hier: [https://www.baden-
wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilun
g/pid/erste-gemeinde-erlaesst-
katzenschutzverordnung/](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/erste-gemeinde-erlaesst-katzenschutzverordnung/)



**Katzen mit Katzenschnupfen,
typisch bei freilebenden Katzen**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die Ist-Situation der freilebenden Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zahlen im Großen Katzenschutzreport des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) vom Juli 2023: https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf

- 92% der 614 befragten Mitgliedsvereine hatten im Jahr 2022 direkten Kontakt zu freilebenden Katzen
- 84% unterstützen oder betreuen Futterstellen für freilebende Katzen

Die Katzen leben versteckt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Bildquelle: Der große
Katzenschutzreport des
Deutschen Tierschutzbundes
2023 [https://www.jetzt-
katzen-
helfen.de/fileadmin/Seiten/Kam-
pagne_Katzenschutz/Downloa-
ds/Der_grosse_Katzenschutzre-
port.pdf](https://www.jetzt-katzen-helfen.de/fileadmin/Seiten/Kampagne_Katzenschutz/Downloads/Der_grosse_Katzenschutzreport.pdf)

© Tierschutzverein Trossingen u.U. e.V., ©
Tierschutzverein Kirchheim u. Teck e.V., ©
Freunde der Tiere Altmühltal e.V., ©
Tierheim Detmold – Tierschutz der Tat e.V.,
© Tierschutz Nordhausen e.V., M. Schmidt,
© Aktionsgemeinschaft der
Tierversuchsgegner und Tierfreunde e.V.
Augsburg (ATTiS),



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die rechtliche Situation freilebender Katzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Freilebende Katzen fallen unter das Fundrecht (BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az. 3 C 24/16)
- Fundrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur „Verwahrung“, sobald jemand eine freilebende Katze beim Fundbüro abgibt bzw. beim Tierheim abgibt oder auch nur anzeigt (je nach Vereinbarung).
- Verwahrung = Versorgung mit einer angemessenen Unterkunft, Futter und tierärztlicher Behandlung gem. § 2 TierSchG = Betreute Futterstelle
- Nach 6 Monaten Eigentumserwerb der Gemeinde (§§ 976 Abs. 1, 973 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Kastration wohl keine fundrechtliche Pflicht, aber schon vor Eigentumserwerb äußerst sinnvoll.

= Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen

Siehe: Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten BW: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-04-24_Katzenschutz_Zustaendigkeiten.pdf



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

So geregelt z.B. in VwV Fundtiere Meck-Pom 2020:
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000009844>

Zentrale Inhalte einer KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Unkontrollierter Auslauf von Halterkatzen wird an 3 Voraussetzungen geknüpft: Kastration-, Kennzeichnung- und Registrierung (KKR-Pflichten).
- Betretungsrecht bzgl. Privatgelände und Unterstützungspflichten von Grundstückberechtigten
- Festsetzung des Geltungsgebiets: ganzes Gemeindegebiet oder ein Teil davon
- Regelungen bzgl. freilebender Katzen: Einfangen-Kastrieren-Freisetzen-Betreuen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf **die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet** zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(...) Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. **Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. [...]**



Baden-Württemberg

Erlassungsvoraussetzungen für eine KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Für die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung (§ 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG)

- reicht laut BMEL für die Dokumentation der „hohen Anzahl“ (§ 13b S. 1 Nr. 1) die Erhebung, dass Kolonien bestehen, eine numerische Erhebung ist nicht nötig (so BMEL in Antwort auf eine Kl. Anfrage [BT-Drs. 18/11890](#), S. 12-13).
- braucht es laut Gesetzesbegründung keine Erhebung des mit der hohen Anzahl einhergehenden Katzenleids (§ 13b S. 1 Nr. 2), denn dieses und die Kausalitäten werden bei freilebenden Katzen vermutet (amtl. Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG [BT-Drs. 17/10572](#), S. 32).

Für die Einführung eines Auslaufverbots unkastrierter Katzen (§13b S. 3 Nr. 1 TierSchG) braucht es weitergehend die Dokumentation, dass andere Maßnahmen nicht ausreichen.

- Auseinandersetzung mit dem Thema und Dokumentation archivieren!
- Nach Erlass der KatzenSchVO weiter dokumentieren!
- In der VO-Begründung ergänzend Verweis darauf, dass Erfahrungswerte inzwischen generell zeigen, dass andere Maßnahmen in der Regel nicht ausreichen.

Wagner, NWVBl. 2019, 9, 13-14: „Inzwischen wird hierzu jedoch auch verallgemeinernd statuiert, dass in der Praxis derartige Maßnahmen allein regelmäßig nicht ausreichen. Einen Beleg dafür gibt bereits die Tatsache, dass sich das Problem der Überpopulation wild lebender Katzen nicht verringert, sondern im Gegenteil kontinuierlich und teils erheblich intensiviert, obwohl derartige Strategien nun schon seit längerer Zeit praktiziert werden.“

Projektbericht Leipzig 2021, S. 65 Schlussfolgerung 3: „Die Kastration von Freigängerkatzen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung bleibt ebenso wie die strikte Weiterführung des Kastrationsprogrammes auch bei sinkenden Kastrationszahlen Voraussetzung für eine stabile Population auf niedrigem Niveau mit einem guten Gesundheitszustand.“



Baden-Württemberg

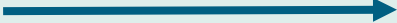


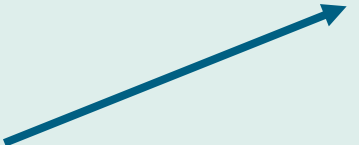

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Erlass einer KatzenSchVO:

Das Veterinäramt als Informationslieferant für den Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- 1) Das Veterinäramt kennt die Katzensituation in der Gemeinde gut. 
- 2) Das Veterinäramt kennt die Katzensituation in der Gemeinde nur teilweise. 
- 3) Das Veterinäramt kennt die Katzensituation in der Gemeinde nicht,
 - a) weil die ehrenamtlichen Katzenversorgenden bislang keinen Kontakt zum Veterinäramt haben. 
 - b) weil es bislang keine Versorgung von freilebenden Katzen auf dem Gemeindegebiet gibt. 
 - c) ~~weil es keine freilebenden Katzen auf dem Gemeindegebiet gibt.~~

Detaillierte Stellungnahme

Zahlen erheben

oder transparente
Stellungnahme, dass keine
vollständige Erhebung
vorliegt; Ball zurückspielen

negative Stellungnahme



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Privatgelände mit Kolonie



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Grundstücksberechtigte haben § 2-TierSchG-Pflichten auch bzgl. zugelaufener Katzen, wenn unklar ist, welche Katzen eigene und welche zugelaufen sind (Zustandsstörerhaftung nach VG Arnsberg, B. v. 20.11.2007, 14 L 749/07, bestätigt in weiterer Rechtsprechung zu anderen Tierarten)

→ Prüfung durch die UVB und ggfs. § 16a-Anordnung bzgl. angemessener Versorgung und ggfs. Bestandsreduzierung ggfs. durch Kastration

Wenn Grundstücksberechtigte das nicht selbst leisten wollen

gute Verhandlungssituation für eine Lösung unter Einbindung von Ehrenamtlichen und ggfs. der Fundbehörde/dem Vertragstierheim

ODER

Grundstücksberechtigte haben keine § 2-TierSchG-Pflichten bzgl. den Katzen auf ihrem Grundstück

Wenn Grundstücksberechtigte die Katzen auf dem Grundstück behalten wollen

→ Fundrecht greift inkl. § 2-gemäßer Unterbringung durch die Fundbehörde



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die KatzenSchVO



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- bietet Rechtssicherheit und Hilfe bei der Kommunikation mit Grundstücksberechtigten
- erlaubt die In-Obhut-Name von unkastrierten Halterkatzen und die Ermittlung von Haltungspersonen,
- bietet bei Halterkatzen – nur bei erfolgloser Halter-Ermittlung! – Rechtssicherheit bei der unmittelbaren Ausführung der Kastration (fehlende OWi-Ahndung nicht so schlimm!
→ Kastrations-Fakten schaffen)
- wird nur anlassbezogen kontrolliert, also kein überfordernder Aufwand
- ist ein essentieller Baustein für die Populationsreduzierung der freilebenden Katzen.
→ Leid-Reduzierung; Entlastung des Fundtierbudget der Kommune
- Entlastung der Tierheime durch gekennzeichnete Haltertiere
- klare Spielregeln
- Aufgeschlossenheit und Verständnis seitens der Bevölkerung



Baden-Württemberg

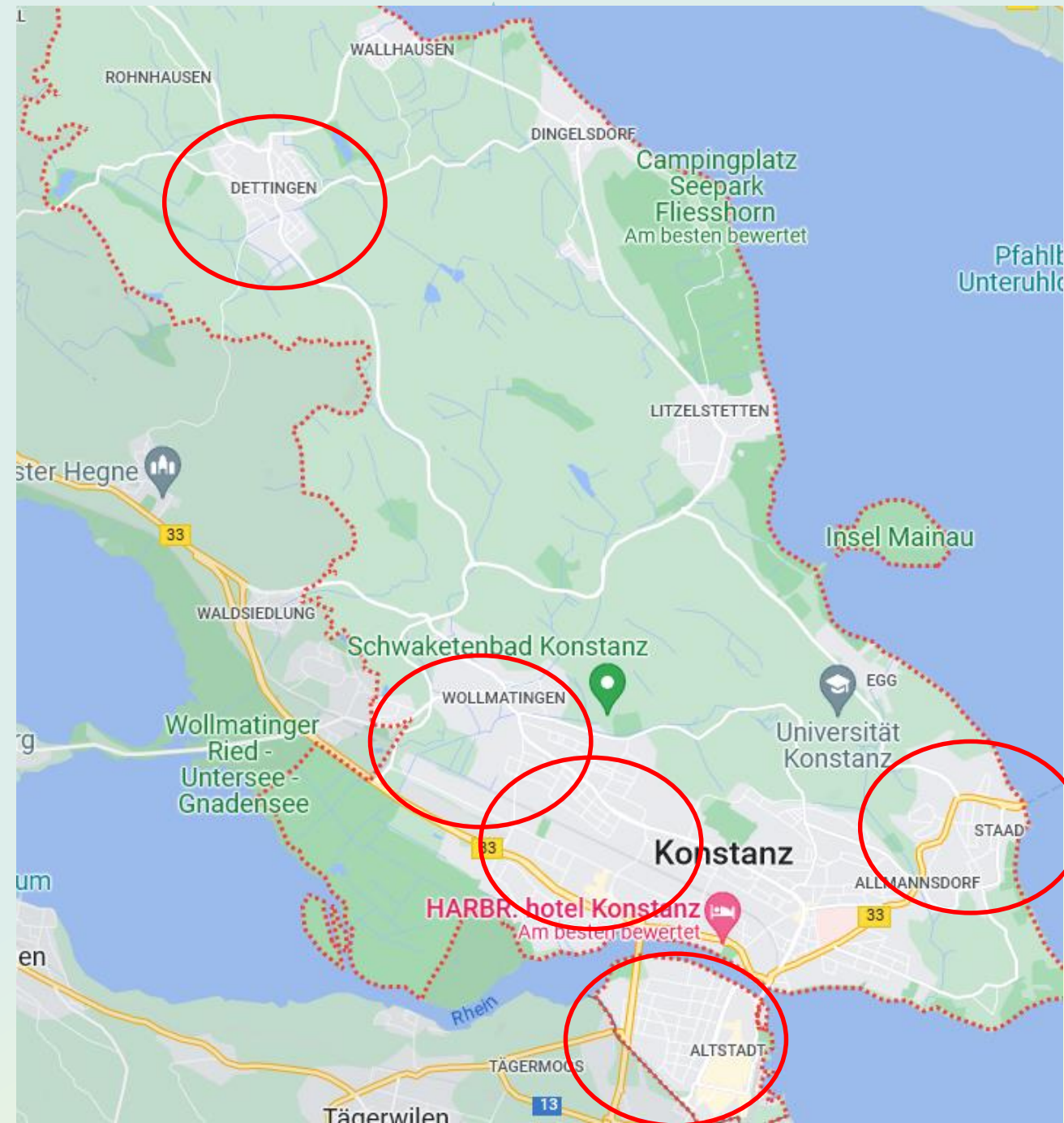
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gebietsfestlegung in der KatzenSchVO

Ganzes Gemeindegebiet meist sachgemäß.

Bei kleineren Gebieten (z.B. weit auseinanderliegende Ortsteile), bitte beachten:

- mind. ca. 5 km Radius um jede Kolonie
- natürliche Fortbewegungs-Hindernisse einbeziehen (Gewässer, steile Abhänge, etc.)
- Praktikabilität einbeziehen (Kontrolle, Vollzug, Vermittelbarkeit, laufende Anpassung des Gebiets bei neu entdeckten Kolonien)



Kastration von Halterkatzen = verhältnismäßiger Eingriff ins verfassungsrechtliche Eigentumsrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- andere Maßnahmen haben nicht zum Erfolg geführt. → Kastrationspflicht ist das „letzte Mittel“.
- Vorteile der Kastration für die Freigängerkatze und deren Haltungsperson: Verhinderung bestimmter Infektionen, Verminderung von tätlichen Auseinandersetzungen mit anderen Katzen
Vermeidung des sexuell bedingten weitläufigen Herumstreunens und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen; Reduzierung der Gefahr, im Straßenverkehr zu verunglücken.
- Keine Kastrationspflicht für Katzen ohne unkontrollierten Freigang
- Ausnahmevorschrift in der KatzenSchVO macht Ausnahmen vom Kastrationsgebot möglich.
- parlamentsgesetzliche Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die Kastrationspflicht von Freigängerkatzen liegt in § 13b TierSchG vor.

→ Das öffentliche Interesse, die Zahl und damit das Leid der freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern (Art. 20a GG), überwiegt das Eigentumsrecht der Katzenhaltenden (Art. 14 GG).



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ